

■ Info zur Rechtslage: Verhalten im AFB-Sperrkreis

Geltende Rechtslage für Stände im Sperrkreis – Stand April 2026

■■ Rechtliche Grundlagen (seit 1. Juli 2024)

Das alte **Bienenseuchengesetz** ist außer Kraft. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind:

- **Tiergesundheitsgesetz 2024** (TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024 – insbesondere §§ 49–56
- **EU-Tiergesundheitsrecht** VO (EU) 2016/429 samt Delegierter VO (EU) 2018/1629 und Durchführungs-VO (EU) 2018/1882
- **Amtliche Veterinärnachrichten 2024 – 12b-5** vom 19.12.2024 (Übertragung von Kontrollaufgaben an Dritte, u.a. Abklärung des Verdachtes auf eine Bienenseuche)
- **Richtlinien zur Bekämpfung der AFB in Österreich** – weiterhin gültig

Rechtliche Quellen online:

TGG 2024 (RIS): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012588>

AGES – Amerikanische Faulbrut: <https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/amerikanische-faulbrut>

Ministerium – AFB-Info: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierkrankheiten/AFB.html>

AFB-Bekämpfungsrichtlinien (PDF):

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/dam/jcr:fd470433-4127-4431-b9f6-44901bf1022a/richtlinien__bekaempf_faulbrut.pdf

■ Welche Kategorie trifft auf meinen Stand zu?

■ KATEGORIE A

Unverdächtiger Stand im Sperrkreis

Kein amtlich festgestellter klinischer Befund. Der Stand wurde noch nicht revidiert oder die Revision hat keinen Befund ergeben.

■ KATEGORIE B

Betroffener Betrieb

Klinische Symptome wurden durch den BSSV oder Amtstierarzt festgestellt. Ein behördlicher Bescheid (Sperrung des Betriebes) ergeht oder ist bereits vorhanden.

■ Kategorie A – Unverdächtiger Stand im Sperrkreis

Verbringung Bienenvölker § 52 Abs. 2 TGG Bienenvölker dürfen die Sperrzone nur nach **behördlicher Bewilligung** verlassen oder in sie eingebracht werden.

Honigernte & Schleudern Die Honigernte und das Schleudern unterliegen **keinen Einschränkungen**. Waben, Honig und Gerätschaften dürfen den Sperrkreis uneingeschränkt verlassen, sofern kein klinischer Befund an den eigenen Völkern vorliegt. Empfehlung: bienendichter Transport, kein Bienenflug im Schleuderraum.

Wachs Wachs unterliegt keiner Seuchenverdacht-Deklaration, solange kein Befund am eigenen Stand vorliegt.

Revision Der Stand wird durch einen behördlich beauftragten **Bienenseuchensachverständigen (BSSV)** klinisch kontrolliert (keine Probenziehung durch den BSSV). Werden dabei Auffälligkeiten festgestellt, erfolgt umgehend eine amtstierärztliche Untersuchung mit amtlicher Probenziehung.

Meldepflicht Eigenwahrnehmung von Verdachtssymptomen (lückenhaftes Brutbild, fadenziehende Masse) **ODER** positiver Sporennachweis aus eigener Futterkranz-/Gemülleuntersuchung → Meldung **so schnell wie möglich** an den Amtstierarzt.

Hygiene Pro Stand ein eigener Stockmeißel / eigenes Werkzeugset. Stockmeißel: Abflammen oder 3–5 % Sodalösung. Handschuhe: Einweghandschuhe empfohlen.

■ Kategorie B – Betroffener Betrieb (Bescheid vorhanden oder im Ergehen)

Verbringungsverbot § 54 Abs. 2 TGG Für den gesperrten Betrieb gilt ein **umfassendes Verbringungsverbot**: Bienenvölker, Bienen, Waben, Wachs, Honig und Gerätschaften dürfen den Standort **nicht verlassen**.

Honigernte & Schleudern Die Verbringung von Honig aus dem gesperrten Betrieb ist **untersagt**. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung (MA 60 Wien).

Wachs Wachs gilt als **seuchenverdächtig**. Echte Entseuchung nur in Spezialbetrieben bei mind. 150 °C möglich. Dampfwachsschmelzer (ca. 100 °C) wirkt nicht entseuchend – Sporen überleben und bleiben bis zu 40 Jahre infektiös.

Sanierung Die Sanierungsmaßnahmen (Behandlung, Abtötung, Einschmelzen) erfolgen nach behördlicher Anordnung gemäß den AFB-Bekämpfungsrichtlinien.

Sperraufhebung Erst nach behördlicher Schlussrevision ohne Befund, frühestens **30 Tage nach der letzten Behandlung** (§ 56 TGG).

Hygiene Nur **Einweghandschuhe** verwenden und nach jedem Einsatz entsorgen. Leder- und Stoffhandschuhe sind nach Einsatz an erkrankten Völkern zu entsorgen. Stockmeißel: Abflammen oder 3–5 % Sodalösung, pro Stand eigenes Set.

■■ Aktuelle Sperrkreise Österreich

AHDS Seuchenkarte (aktuelle AFB-Sperrkreise):

https://ahds.ages.at/tkh_zonenkarte

AGES – Bienengesundheit Übersicht:

<https://www.ages.at/tier/bienen/bienengesundheit>

AGES – Diagnosehilfe Bienenkrankheiten:

<https://www.ages.at/tier/bienen/bienenkrankheiten-diagnosehilfe>

Sperrkreisverordnungen werden lokal durch die BH erlassen. Der Bescheid der BH hat im Einzelfall Vorrang. Im Zweifel immer Rücksprache mit dem zuständigen Amtstierarzt halten.

Wir bedanken uns für die fachliche Durchsicht bei DI Hemma Köglberger, AGES – Institut für Bienenkunde und Bienenschutz, sowie beim Veterinäramt Wien (MA 60), April 2026.

IMPRESSUM

Landesverband für Bienenzucht in Wien
Arbeiterstrandbadstraße 122 B, 1220 Wien
ZVR-Zahl: 029794092
E-Mail: office@imker-wien.at | Web: www.imker-wien.at
Interessenvertretung der Imkerinnen und Imker Wiens